

Der Wille des Patienten gilt

Was regelt eine Patientenverfügung? Wo bewahre ich sie auf? Wir haben Ihnen wertvolle Informationen für Ihre persönliche Vorsorge zusammengestellt. Der Bundesgerichtshof hat das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt. Sie können bereits jetzt den Grundstein dafür legen, dass Ihr Wille geschieht, falls Sie sich später nicht mehr mitteilen könnten.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 25. Juni 2010, über die in den Medien berichtet wurde, das Patientenrecht maßgeblich gestärkt.

Nunmehr gilt folgender Grundsatz: Die gültige Einwilligung des Patienten erlaubt nicht nur, lebensverlängernde Behandlungen einzustellen. Neuerdings darf eine Behandlung, die vom Patienten nicht oder nicht mehr gewollt ist, auch durch aktives Eingreifen beendet werden. Im besagten Fall hatten die Angehörigen

auf Anraten ihres Anwalts entschieden, gegen den Willen des Pflegeheims die künstliche Ernährung ihrer seit vielen Jahren im Wachkoma liegenden 76-jährigen Mutter selbst zu beenden.

Die Mutter hatte lange zuvor mündlich den Wunsch nach einem Behandlungsabbruch geäußert. Der Anwalt wurde vom Landgericht Fulda wegen versuchten Totschlags verurteilt. Der Bundesgerichtshof (BGH) sprach den Angeklagten später jedoch frei.

Die Entscheidung des BGH hat das Selbstbestimmungsrecht des Menschen gestärkt, aber auch die Notwendigkeit einer klar und eindeutig abgefassten schriftlichen Patientenverfügung betont.

Ärzte, Betreuer und Pflegeheime sind bereits seit 1. September 2009 gesetzlich verpflichtet, den Willen des Patienten bei lebenserhaltenden medizinischen Maßnahmen umzusetzen. Mit seiner Entscheidung hat der BGH dies bekräftigt.

In unserem Interview beantwortet Wolfgang Roth, Fachanwalt für Erbrecht, Fragen rund um die Patientenverfügung:

CBM: Was ist eine Patientenverfügung?

Roth: Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Willenserklärung zur Art und zum Umfang medizinischer Behandlungen. Sie wird vorsorglich niedergeschrieben für den Ernstfall, dass der Verfasser selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist oder seinen Willen nicht mehr äußern kann.

CBM: Was regelt sie?

Roth: Die Patientenverfügung legt fest, wie der Verfasser medizinisch behandelt beziehungsweise nicht behandelt werden möchte, wenn er seinen Willen nicht mehr selbst äußern kann, z.B. im Endstadium einer unheilbaren Krankheit, im Dauerkoma oder in der letzten Sterbephase.

Bestellen Sie unsere
Vorsorgebroschüre und
die Erbschaftsbroschüre
einfach mit nebenstehen-
dem Coupon.

CBM: Müssen sich Ärzte und medizinisches Pflegepersonal an die Verfügung halten?

Roth: Ja. Eine Patientenverfügung ist laut Bundesgerichtshof und gemäß den Richtlinien der Bundesärztekammer bindend. Dies ist seit 1. September 2009 gesetzlich vereinheitlicht worden. Eine Nichtbeachtung der Verfügung zieht strafrechtliche Konsequenzen wegen vorsätzlicher Körperverletzung nach sich.

CBM: Was tun, wenn das medizinische Personal die Verfügung ignoriert?

Roth: Patientenschutzorganisationen stehen bei Bedarf als Vermittler zur Verfügung, um im gemeinsamen Gespräch mit dem Arzt den Patientenwillen umzusetzen. Sie finden sie im Internet: www.patientenverfuegung.de oder unter www.hospize.de. Außerdem kann das



Foto: CBM



Betreuungsgericht nun den behandelnden Arzt verbindlich anweisen, die Verfügung umzusetzen.

CBM: Gibt es ein einheitliches Formular der Patientenverfügung?

Roth: Nein. Eine Patientenverfügung stellt immer die ganz persönliche Willensäußerung eines Menschen zu medizinischen Behandlungen im Ernstfall dar.

Die schriftliche Abfassung sollte im Gespräch mit einem vertrauten Arzt und einem Fachanwalt für Erbrecht erfolgen.

Ein Musterformular ist beim Bundesministerium der Justiz erhältlich unter www.bmj.bund.de, ersetzt aber nicht den persönlichen Entwurf.

CBM: Was muss in einer Patientenverfügung stehen?

Roth: Im Ernstfall müssen Ärzte, Pflegepersonal und Betreuer schnell erkennen können, für welche Behandlungsmaßnahmen sich der Patient entschieden hat. Dazu gehören Angaben darüber, wann lebenserhaltende Maßnahmen nicht mehr angewandt werden sollen.

Der Patient bestimmt, ob er zu Hause sterben will und welche schmerzstillenden Medikamente eingesetzt werden sollen. Auch wenn dadurch unter Umständen der Tod schneller eintritt.

Die Patientenverfügung sollte für den Notfall auch den Namen und die Adresse des Vorsorgebevollmächtigten enthalten.

CBM: Wer unterschreibt sie?

Roth: Die Verfasser unterschreiben selbst mit dem Zusatz, dass sie die Verfügung aus eigenem Willen und bei vollem Bewusstsein verfasst haben.

Die Patientenverfügung sollte alle zwei Jahre auf Änderungen überprüft werden. Sie muss nicht immer wieder neu unterschrieben werden: Der einmal niedergelegte Wille bleibt so lange gültig, bis der Betroffene andere Anweisungen gibt. Auch dies hat der Bundesgerichtshof bereits eindeutig entschieden.

CBM: Wo bewahre ich sie auf?

Roth: Ein Vertrauter und die Ärzte des Betroffenen sollten eine Kopie Ihrer Patientenverfügung haben und den genauen Hinterlegungsort des Originals kennen. Die Vertrauensperson sollte uneingeschränkten Zugang zum Aufbewahrungsort haben, also z.B. den Schlüssel zum Schrank besitzen, in dem sich die Verfügung befindet.

Darüber hinaus können die Betroffenen beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer im Internet unter www.vorsorgeregister.de registrieren lassen, dass sie eine Patientenverfügung haben und wer der Vorsorgebevollmächtigte ist. Dies erspart im Notfall dem Betreuungsgericht die Bestellung eines dem Betroffenen fremden Betreuers.

CBM: Vielen Dank, Herr Roth.

Fachberatung: Wolfgang Roth,
Fachanwalt für Erbrecht, Obrigheim

Kostenlose Telefonaktion

Die Christoffel-Blindenmission organisiert am **Dienstag, 31. Mai 2011, von 10 bis 15.30 Uhr** eine Telefonaktion.

Die beiden Fachanwälte für Erbrecht, Wolfgang Roth und Thomas Maulbetsch, stehen an diesen Tagen für Ihre Fragen unter der **kostenlosen Telefonnummer (08 00) 1 01 50 22** zur Verfügung. Beide Experten unterstützen die Aktion unentgeltlich. Herzlichen Dank!

Infoveranstaltungen

Erbrechtsveranstaltungen

- 13.04.11 Dessau**
- 04.05.11 Bensheim**
- 19.05.11 Bremen**
- 07.09.11 Offenburg**
- 08.09.11 Friedrichshafen**

Vorsorgeveranstaltungen

- 07.04.11 Stuttgart**
- 12.04.11 Berlin**
- 13.09.11 München**
- 14.09.11 Nürnberg**
- 15.09.11 Würzburg**

Anmeldung bei Andreas Nordt

Telefon: (062 51) 131-141

Fax: (062 51) 131-169

E-Mail: andreas.nordt@cbm.de